

Gebietsänderungsvertrag aus Anlaß der Neubildung der Stadt Lehrte

Nach dem Entwurf des Gesetzes über die kommunale Neugliederung im Raum Hannover werden die Stadt Lehrte sowie die Gemeinden Ahlten, Aligse, Arpke, Immensen, Kolshorn, Röddensen, Sievershausen, Steinwedel, Hämelerwald sowie die Gemarkung "Hämeler Wald" der Gemeinde Mehrum zu einer Gemeinde Lehrte zusammengeschlossen, die die Bezeichnung "Stadt" führt.

Aufgrund entsprechender und übereinstimmender Beschlüsse der Räte

der Stadt Lehrte	vom	5. Dezember 1973
der Gemeinde Ahlten	vom	13. Dezember 1973
der Gemeinde Aligse	vom	11. Dezember 1973
der Gemeinde Arpke	vom	12. Dezember 1973
der Gemeinde Immensen	vom	10. Dezember 1973
der Gemeinde Kolshorn	vom	11. Dezember 1973
der Gemeinde Röddensen	vom	13. Dezember 1973
der Gemeinde Sievershausen	vom	12. Dezember 1973
der Gemeinde Hämelerwald	vom	13. Dezember 1973
der Gemeinde Mehrum	vom	27. Februar 1974

schließen die genannten Gemeinden vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung gemäß § 19 Abs. 1 NGO folgenden

G e b i e t s ä n d e r u n g s v e r t r a g

§ 1

Name, Benennung von Ortschaften, Hoheitszeichen

(1) Die kommunale Gebietskörperschaft führt den Namen "Stadt Lehrte". Die Namen der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden werden als Ortsteilsbezeichnungen weitergeführt ("Stadt Lehrte - Ortsteil ...").

(2) Die neue Stadt Lehrte führt das Wappen und das Siegel der bisherigen Stadt Lehrte weiter. Das gleiche gilt für die Flagge und die Farben.

(3) Bei geeigneten feierlichen oder repräsentativen Anlässen können in den Ortsteilen neben Stadtwappen und Flagge die Wappen und Flaggen der früheren Gemeinden gezeigt werden.

§ 2

Rechtsnachfolge

(1) Die neue Stadt Lehrte ist Rechtsnachfolgerin der Stadt Lehrte sowie der Gemeinden Ahlten, Aligse, Arpke, Immensen, Kolshorn, Röddensen, Sievershausen, Steinwedel, Hämelerwald und der Gemeinde Mehrum hinsichtlich der in Art. I § 6 des Gesetzes über die kommunale Neugliederung im Raum Hannover näher bezeichneten Gemarkung "Hämeler Wald".

(2) Die neue Stadt Lehrte ist Rechtsnachfolgerin der Samtgemeinde Arpke. Eine Auseinandersetzung mit den Gemeinden, die zur Samtgemeinde Arpke gehören und nicht in die Stadt Lehrte aufgehen, bleibt vorbehalten.

(3) Bestehende Paten- und Partnerschaften der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden werden von der Stadt Lehrte fortgeführt. Verliehene Ehrenbezeichnungen werden von der Stadt Lehrte anerkannt.

§ 3

Ortsrecht, Pläne

(1) Das in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden geltende Ortsrecht bleibt, soweit in diesem Vertrag nicht anderes bestimmt ist, im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten neuen Ortsrechts; längstens jedoch bis zum Ablauf von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrages, gültig. Bis zu diesem Zeitpunkt ist das Ortsrecht der neuen Stadt Lehrte neu zu regeln.

(2) Die in den Gemeinden im Zeitpunkt des Zusammenschlusses bestehenden rechtsverbindlichen Bebauungspläne, Baugestaltungssatzungen und Satzungen über Veränderungssperren und über das besondere Vorkaufsrecht bleiben, vorbehaltlich anderer Festsetzungen durch die neue Stadt Lehrte, in Kraft. Von den bisherigen Gemeinden eingeleitete Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen werden von der neuen Stadt Lehrte für die betreffenden Ortsteile fortgeführt.

(3) In der neuen Stadt Lehrte gelten bis zum Erlass einer neuen Hauptsatzung und Geschäftsordnung, längstens jedoch für die Dauer von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages, die Hauptsatzung und die Geschäftsordnung der bisherigen Stadt Lehrte mit Ausnahme der außer Kraft tretenden Vorschriften über die Gemeindeverfassung weiter.

(4) Bis zum Erlass einer neuen Haushaltssatzung ist nach den Haushaltssatzungen der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden zu verfahren.

§ 4

Realsteuerhebesätze

Ab 1. Januar 1975 werden die Realsteuerhebesätze (Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital) vereinheitlicht.

§ 5

Verwaltung

(1) Die Verwaltung der neuen Stadt Lehrte hat ihren Sitz in der bisherigen Stadt Lehrte.

(2) Solange ein Bedürfnis besteht, werden in den künftigen Ortschaften Ahlten, Aligse, Arpke, Hämelerwald, Immensen und Sievershausen Verwaltungsnebenstellen eingerichtet. In der Ortschaft Steinwedel werden regelmäßig Sprechstunden abgehalten.

Über die Aufrechterhaltung der Verwaltungsnebenstellen bzw. der Sprechstunden entscheidet der Rat der Stadt Lehrte.

§ 6

Neuwahl des Rates, Übergangsregelung

(1) Für die Zeit von Inkrafttreten dieses Vertrages bis zur Neuwahl des Rates und der Neubildung des Verwaltungsausschusses der neuen Stadt Lehrte werden folgende Interimsorgane gebildet:

Interimsrat
Interimsverwaltungsausschuß
Interimsstadtdirektor.

(2) Der Interimsrat besteht aus 40 Mitgliedern. Die Mandatsverteilung erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren auf der Basis der Wählerstimmen bei der letzten Ratswahl. Sofern Gruppen oder Fraktionen bestehen (Stichtag 01.01.1973), wird die Mandatszahl auf der Grundlage der zusammengezählten Wählerstimmen berechnet.

Die gegenwärtigen Räte benennen aus ihrer Mitte für

die Stadt Lehrte	24 Mitglieder
die Gemeinde Ahlten	4 Mitglieder
Aligse	1 Mitglied
Arpke	2 Mitglieder

Immensen	2 Mitglieder
Kolshorn	1 Mitglied
Sievershausen	2 Mitglieder
Steinwedel	1 Mitglied
Hämelerwald	3 Mitglieder.

Die Fraktionen bzw. Gruppen in der Stadt Lehrte und in den Gemeinden benennen Ersatzmänner für den Fall des Ausscheidens eines Mitgliedes des Interimsrates nach § 37 NGO.

(3) Der Bürgermeister der bisherigen Stadt Lehrte beruft den Interimsrat zu seiner ersten Sitzung ein, in der der Interimsratsvorsitzende und seine Stellvertreter gewählt werden.

(4) Der Interimsrat nimmt die Aufgaben wahr, die nach den Vorschriften der NGO dem Gemeinderat obliegen.

(5) Der Interimsverwaltungsausschuß besteht aus dem Interimbürgermeister, 8 vom Interimsrat zu bestimmende Beigeordnete und dem Interimsstadtdirektor.

Im übrigen gilt § 546 NGO.

(6) Der Interimsverwaltungsausschuß nimmt die Aufgaben wahr, die nach den Vorschriften der NGO dem Verwaltungsausschuß obliegen.

(7) Zum Interimsstadtdirektor wird der Stadtdirektor der bisherigen Stadt Lehrte, zu seinem allgemeinen Vertreter sein bisheriger Vertreter bestellt.

§ 7

Übernahme der Bediensteten

(1) Die Bediensteten der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden werden unter Wahrung ihres Besitzstandes von der neuen Stadt Lehrte übernommen. Dabei gelten die Vorschriften des § 109 f NBG für die Übernahme der Angestellten und Arbeiter gem. § 261 Abs. 1 Ziff. 3 NBG entsprechend.

(2) Der Stadtdirektor der neuen Stadt Lehrte und sein allgemeiner Vertreter werden nach der Neuwahl des Rates gewählt.

§ 8

Vereinbarung einzelner Maßnahmen

(1) Die neue Stadt Lehrte ist verpflichtet, die bisherigen Gemeinden und die bisherige Stadt Lehrte so zu fördern, daß diese

Gebiete in ihrer Entwicklung durch den Zusammenschluß nicht beeinträchtigt werden.

(2) Die in den bisherigen Gemeinden bis zum Zusammenschluß beschlossenen und haushaltsmäßig, rechtlich und tatsächlich gesicherten Maßnahmen sind von der neuen Stadt Lehrte durchzuführen.

(3) Unbeschadet der EntschlieÙung der neuen Stadt Lehrte werden in allen Ortschaften

1. die vorhandenen öffentlichen Einrichtungen erhalten und verbessert
2. die öffentlichen Verkehrswege ihrer Bedeutung entsprechend unterhalten und ausgebaut
3. die örtlichen Vereine im bisherigen Umfange weiter unterstützt und gefördert.

§ 9

Bildung von Ortsräten

(1) In den Ortschaften, die aus den Ortsteilen

1. Ahlten
2. Aligse, Kolshorn, Röddensen
3. Steinwedel
4. Immensen
5. Arpke
6. Sievershausen
7. Hämelerwald einschl. der Gemarkung "Hämeler Wald" der Gemeidne Mehrum (§ 2 Abs. 1)

bestehen, werden Ortsräte gewählt.

(2) Die Zahl der Mitglieder der Ortsräte beträgt in Ortschaften

bis zu 2.000	Einwohner	5 Mitglieder
von 2.001-3.000	Einwohner	7 Mitglieder
über 3.000	Einwohner	9 Mitglieder

(3) Für die Ermittlung in den Ortschaften gilt § 32 Abs. 2 NGO entsprechend.

§ 10

Aufgaben der Ortsräte

(1) Den Ortsräten werden für den Bereich ihrer Ortschaften folgende Angelegenheiten zur selbständigen Entscheidung im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel übertragen:

- a) Einrichtungen der Kultur- und Heimatpflege
 - b) Pflege des Ortsbildes und der örtlichen Geschichte
 - c) Unterhaltung von Denkmälern
 - d) Zuschüsse an örtliche Vereine
 - e) Förderung, Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von Einrichtungen der freiwilligen Sozialbetreuung, Einrichtungen der Ortsfeuerwehren, von Sportplätzen, Park- und Grünanlagen, Kleingartenanlagen, Kinderspielplätzen und Friedhöfen in der Ortschaft
 - f) Zuschüsse zu Einrichtungen der Altenbetreuung in der Ortschaft
 - g) Belegung der bisherigen gemeindeeigenen Wohnungen
 - h) Vorschlagsrecht an den Rat zur Bestellung von Schöffen und Geschworenen
 - i) Vorschlagsrecht an den Rat zur Bestellung von Vertretern in die Organe von Zweckverbänden, deren Wirkungsbereich sich auf die Ortschaft erstreckt, soweit nicht das gesamte Stadtgebiet betroffen ist.

(2) Die Ortsräte sind zu hören bei:

- a) Änderung der Grenzen der Ortschaft
 - b) Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen der Ortschaft
 - c) Einrichtung und Aufhebung der Verwaltungsnebenstelle und der Verwaltungssprechstunden
 - d) Bestellung des Ortsbrandmeisters
 - e) Aufstellung und Änderung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie Baugestaltungssatzungen, soweit sie die Belange der Ortschaft berühren
 - f) Bau und Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich Straßenbeleuchtung, Kanalisation und Wasserversorgung in der Ortschaft
 - g) Erlaß, Aufhebung und Änderung von Satzungen und Verordnungen, mit auf die Ortschaft begrenztem Wirkungsbereich
 - h) Einrichtung, Aufhebung und wesentliche Änderung von öffentlichen Einrichtungen in der Ortschaft
 - i) Verfügung über das derzeitige Gemeindevermögen
 - j) Förderung von Leibesübungen und Sportveranstaltungen

Der Ortsrat kann in diesen Angelegenheiten dem Rat, den Ausschusses und der Verwaltung Vorschläge unterbreiten (Anhörungs- und Initiativrecht).

(3) Soweit Beratungen nach Abs. 2 anstehen, wird der Ortsrat vom Stadtdirektor so rechtzeitig unterrichtet, daß er seine Auffassung zu den betreffenden Angelegenheiten in einer eigenen Sitzung festlegen kann.

§ 11

Interimsortsräte

Vom Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt Lehrte bis zur Wahl der Ortsräte nehmen die Ratsmitglieder der Verwaltungsausschüsse der Gemeinden die Aufgaben der Ortsräte in ihrer Ortschaft wahr (Interimsortsräte). Die Gemeinden Kolshorn und Röddensen werden durch ihre Bürgermeister im Interimsortsrat vertreten.

§ 12

Finanzielle Ausstattung der Ortsräte

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben werden den Ortsräten jährlich im Haushaltsplan der neuen Stadt Lehrte finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt. Die Ortsräte haben einen Ausgabeplan aufzustellen. Die Mittel dürfen nur für die im Ausgabeplan angegebenen Zwecke verwendet werden.

§ 13

Revisionsklausel

Der Rat der neuen Stadt Lehrte kann die Bestimmungen der Hauptsatzung über die Bildung von Ortschaften und Ortsräten mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder zum Ende einer Wahlperiode ändern oder aufheben.

§ 14

Freiwillige Feuerwehr

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren der bisherigen Gemeinden bleiben als Ortsfeuerwehren bestehen.
- (2) Die bisherigen Gemeindebrandmeister werden bis zum Ablauf ihrer Amtszeit zur Ortsbrandmeistern ernannt. Für die neue Stadt Lehrte ist ein Stadtbrandmeister zu wählen.
- (3) Für die Ernennung des Stadtbrandmeisters und der Ortsbrandmeister gelten die einschlägigen Rechtsvorschriften.

(4) Die Stadt Lehrte stellt die für die Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehren erforderlichen Mittel zur Verfügung.

§ 15

Standesamt

Die Stadt Lehrte und die am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden bilden einen Standesamtbezirk.
Vorbehaltlich der Entscheidung der zuständigen Aufsichtsbehörde werden die Standesamtgeschäfte der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden von der Stadt Lehrte bereits ab 01.01.1974 wahrgenommen.

§ 16

Zusammenlegung der Kassengeschäfte

Vorbehaltlich der Entscheidung der zuständigen Aufsichtsbehörde werden gem. § 99 NGO die Kassengeschäfte der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden bereits ab 01.01.1974 von der Stadt Lehrte besorgt.

§ 17

Schiedsmannbezirk

Die neue Stadt Lehrte bildet drei Schiedsmannbezirke. Der erste Schiedsmannbezirk soll aus dem Ortsteil Ahlten, der zweite Schiedsmannbezirk aus den Ortsteilen Lehrte, Aligse, Kolshorn, Röddensen und Steinwedel und der dritte Schiedsmannbezirk aus den Ortsteilen Arpke, Hämelerwald, Immensen und Sievershausen bestehen.

Bis zur Bestellung der Schiedsmänner werden deren Aufgaben durch die bisherigen Schiedsmänner in deren Bezirken wahrgenommen.

§ 18

Jagdbezirke

Die bisherigen Jagdbezirke bleiben nach dem Zusammenschluß erhalten.

§ 19

Versorgung und Entsorgung

Die neue Stadt Lehrte tritt in die Rechte und Pflichten der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden ein, die sich aus der Versorgung mit Trinkwasser, elektrischer Energie und Gas und der Entsorgung (z.B. Müllabfuhr) ergeben.

§ 20

Gewässerunterhaltung

Die neue Stadt Lehrte übernimmt in vollem Umfange die Pflichten zur Unterhaltung von Gewässern, die den bisherigen Gemeinden obliegen. Die Gemeinde Mehrum wird hinsichtlich der Gemarkung "Hämeler Wald" von ihren Pflichten und Lasten gegenüber Unterhaltungsverbänden befreit.

§ 21

Verwendung des Vermögens der bisherigen Gemeinden

Erlöse aus der Veräußerung von Vermögen der bisherigen Gemeinden sind für kommunale Maßnahmen in den entsprechenden Ortschaften zu verwenden.

§ 22

Rechtsgültigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsungültig sein, wird davon die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt.

§ 23

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt zusammen mit dem Gesetz über die kommunale Neugliederung im Raum Hannover in Kraft. Die §§ 15, 16 werden jedoch am 01.01.1974 wirksam.

Lehrte, den 14. Dezember 1973

Gemeinde Ahlten

Bürgermeister

Gemeindedirektor

Gemeinde Aligse

1. stellv. Bürgermeister

Gemeindedirektor

Gemeinde Arpke

Bürgermeister

Gemeindedirektor

Gemeinde Hämelerwald

Bürgermeister

Gemeindedirektor

Gemeinde Immensen

1. stellv. Bürgermeister

Gemeindedirektor

Gemeinde Kolshorn

1. stellv. Bürgermeister

Gemeindedirektor

Gemeinde Mehrum

1. stellv. Bürgermeister

Gemeindedirektor

Gemeinde Röddensen

1. stellv. Bürgermeister

Gemeindedirektor

Gemeinde Sievershausen

Bürgermeister

Gemeindedirektor

Gemeinde Steinwedel

1. stellv. Bürgermeister

2. stellv. Bürger-
meister

Stadt Lehrte

Bürgermeister

Stadtdirektor